

Antrag

der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

Jugenderholung ermöglichen – Strukturen der Jugendarbeit sichern

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. zu berichten,
 1. wann und welche konkreten Modellprojekte für Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus in Abstimmung mit dem Sozialministerium durchgeführt werden und welche ersten Erkenntnisse zur Realisierung von Freizeiten mit Übernachtungen vorliegen bzw. wann diese zur Verfügung stehen;
 2. inwieweit diese Erkenntnisse eine zwingende Voraussetzung darstellen, um die Festlegungen treffen zu können, dass Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung spätestens ab der Inzidenz wieder möglich sind, ab der auch Präsenzunterricht erlaubt ist;
 3. inwiefern sie den Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Erkenntnisse der Landesregierung aus den Modellprojekten und den Sommerferien für ausreichend hält, damit die Träger von Jugenderholungsmaßnahmen zum Beispiel inhaltliche Vorbereitungen, Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen und Vertragsabschlüsse durchführen können;
 4. ob sie den Trägern von Jugenderholungsmaßnahmen rät, aktuell Zeltlager und andere Ferienfreizeiten mit Übernachtung außer Haus für die kommenden Sommerferien zu planen und vorzubereiten, obwohl diese nach der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) in der Fassung vom 15.5.2021 noch generell untersagt sind;
 5. wie sie angesichts der generellen Untersagung von Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung sicherstellen will, dass es im Sommer ein ausreichendes Angebot solcher Maßnahmen geben wird, auch falls sie diese Untersagung zu einem späteren Zeitpunkt aufheben wird;
 6. welche Meldungen sie von den Trägern der Jugenderholungsmaßnahmen über den Planungsstand der Angebote in den Sommerferien hat unterteilt nach Maßnahmen, die Übernachtungen zu Hause vorsehen, und Maßnahmen, die Übernachtung einschließen;
 7. ob und wie sie ggf. beabsichtigt, den Trägern die Kosten für die Planung und Vorbereitung von Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus zu ersetzen, sollten diese auch in den Sommerferien nicht erlaubt werden – beispielsweise, weil die Erkenntnisse aus den Modellprojekten nur bestimmte Maßnahmen zulassen oder wieder steigende Inzidenzzahlen die Maßnahmen nicht zulassen – und dadurch bei den Trägern auch die Teilnehmerbeiträge entfallen, aus denen sie anteilig diese Kosten finanzieren;
 8. warum laut der aktuellen Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Tagesangebote über mehrere Tage hinweg möglich sind, obwohl bei diesen die Infektionsketten länger und sie daher aus infektiologischer Sicht als risikoreicher zu bewerten sind, als Maßnahmen mit Übernachtung, die idealtypisch einer Quarantänesituation gleichen;

9. wie sie begründet, dass Firmen Schulungen und Seminare mit Übernachtung durchführen können, wenn alle Teilnehmenden in einem Einzelzimmer untergebracht sind, während dies nach der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit z.B. für Jugendgruppenleiterschulungen nicht erlaubt ist.

II.

1. klarzustellen, dass Betreuerinnen und Betreuer bei Jugenderholungsmaßnahmen unter Nr. 20 der Liste der impfberechtigten Personengruppen in Baden-Württemberg fallen, sie auch in den Impfbüros impfberechtigt sind und ihnen so schnell als möglich ein Impfangebot zu machen;
2. die Kosten für Schnelltests bei Jugenderholungsmaßnahmen zweimal die Woche bei der Förderung zusätzlich zu berücksichtigen;
3. Jugendgruppenleiterschulungen so schnell wie möglich zu erlauben;
4. Angebote der Jugenderholung mit Übernachtung außer Haus in den Sommerferien in den Stadt- und Landkreisen zu erlauben, in denen auch Präsenzunterricht erlaubt ist;
5. den Trägern der Jugendarbeit die Übernahme der Planungskosten für den Fall zuzusagen, dass Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus nicht stattfinden können und sie damit nicht aus den Teilnehmerbeiträgern finanziert werden können.

25.05.2021

Kenner, Gruber, Dr. Kliche-Behnke, Ranger, Wahl SPD

Begründung

Im zweiten Jahr der Corona-Pandemie gehen wir auf die Sommerferien zu, in denen viele Vereine und Verbände traditionell Angebote wie Zeltlager und Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche anbieten. Jugenderholungsmaßnahmen müssen diesen Sommer so weit wie möglich stattfinden können. Nach über einem Jahr Corona-Pandemie sind sie für junge Menschen ein wichtiger Ausgleich zu den Belastungen durch Kontaktbeschränkungen, Wechsel- oder Fernunterricht etc. Deshalb sind diese Maßnahmen in diesem Jahr für Kinder und Jugendliche und ihre Familien noch wichtiger als normalerweise.

Im vergangenen Jahr wurden ca. 80 % dieser überwiegend ehrenamtlich durchgeführten Angebote abgesagt, auch weil das Sozialministerium zunächst unrealistische Hygieneanforderungen aufgestellt hatte und deren teilweise Rücknahme in der Woche vor den Sommerferien zu spät erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt waren die Angebote bereits abgesagt und neue konnten nicht mehr so kurzfristig organisiert werden. Diese Situation droht sich nun im zweiten Jahr der Pandemie leider zu wiederholen, da das Sozialministerium in der seit 17.05.2021 gültigen Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus grundsätzlich untersagt hat, unabhängig von der Corona Inzidenz.

Dadurch können aktuell keine Jugendgruppenleiterschulungen, die aus pädagogischen Gründen in Präsenz stattfinden, durchgeführt werden. Deswegen und da das Sozialministerium das finanzielle Ausfallrisiko alleine den Trägern überlässt, sehen diese sich gezwungen nun wieder ihre Angebote abzusagen, obwohl voraussichtlich die Corona-Fallzahlen bis zum Sommer stark rückläufig sein werden und Jugenderholungsmaßnahmen dann mit einer Impf- und Teststrategie bei vertretbarem Infektionsrisiko durchgeführt werden könnten.